

II-2639 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 2. Juli 1981
Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. IV-50.004/46-2/81

1179 IAB

1981-07-06

ZU 1194 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten GRABHER-MEYER
und Genossen an den Bundesminister für Ge-
sundheit und Umweltschutz betreffend Ent-
schwefelung des Heizöls (Nr. 1194/J-NR/1981)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

"1. Welche Erwägungen von seiten des Gesundheits-
ressorts rechtfertigen eine Änderung des Vereinbarungs-
entwurfes aus dem Jahr 1977 zur Begrenzung des Schwefel-
gehaltes im Heizöl erst ab 1.1.1985?

2. In welcher Art und Weise und durch welche Organe
erfolgt die Kontrolle des tatsächlichen Schwefelgehaltes
von zur Verbrennung gelangenden Ölsorten?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Lediglich für Heizöl schwer (und nicht für Heizöl schlecht-
hin) ist ein Inkrafttreten der Vereinbarung mit 1. Jänner 1985
vorgesehen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umwelt-
schutz ist an einem möglichst frühzeitigen Inkrafttreten der
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Begrenzung des Schwefel-
gehalts im Heizöl interessiert; es hat den Änderungsvorschlag in
Wahrnehmung seiner Koordinierungsaufgabe im Bereich des Umwelt-
schutzes der Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt.

- 2 -

Für diesen Änderungsvorschlag war die seinerzeitige Mitteilung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie maßgeblich, daß ein früheres Inkrafttreten der Vereinbarung aus produktionstechnischen Gründen und im Hinblick auf die geänderte Situation in der Rohölversorgung Österreichs nicht möglich ist.

Zu 2.:

Da der Schwefelgehalt im Heizöl derzeit durch keine generelle bundesrechtliche Norm begrenzt ist, kann auch keine "Kontrolle" - die ihrem Wesen nach im Sinne des Rechtsstaatlichkeitsprinzips nur ein Akt der Verwaltungspolizei sein könnte - des tatsächlichen Schwefelgehalts im Heizöl durch Organe des Bundes erfolgen. Lediglich die ÖNORM C 1108 beinhaltet Kriterien für den Schwefelgehalt im Heizöl. Inwieweit aber diese ÖNORM zum Gegenstand privatrechtlicher Rechtsgeschäfte gemacht wird, liegt außerhalb des Einflusses von Verwaltungsbehörden des Bundes oder der Länder.

Der Bundesminister:

